

MITTEILUNGSBLATT

der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt

Studienjahr 2021/2022

Ausgegeben am 6. Oktober 2021

1. Stück

8. Richtlinie des Rektorats: Klimafreundliches Reisen an der Universität Innsbruck

Präambel

Die Universität Innsbruck nimmt ihre gesellschaftliche Verantwortung im Hinblick auf die Bekämpfung des Klimawandels sehr ernst und ist sich ihrer Vorbildwirkung in diesem Bereich bewusst. Der weltweite Austausch und die internationale Vernetzung sind für exzellente Forschung und Lehre unabdingbar und sind somit auch weiterhin erwünscht. Sie sollen durch entsprechende Maßnahmen Richtung klimafreundliches Reisen keineswegs beschränkt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen sollen daher nicht verhindernd wirken, sondern Bewusstsein für nachhaltiges Reisen und einen Beitrag zur Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks zu leisten.

Die fortschreitende Digitalisierung in vielen Handlungsbereichen führt zu einem erhöhten Angebot an virtuellen Kommunikationsmitteln. Dieses wird stetig weiter ausgebaut und verbessert und kann in vielen Fällen ebenso gute Wirkungen erzielen wie eine Präsenzveranstaltung und somit in diesen Fällen Reisen ersetzen.

Die Universität Innsbruck arbeitet derzeit an einer umfassenden Nachhaltigkeitsstrategie und möchte mit dieser die gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen, die sie als eine der bedeutendsten Einrichtungen im Westösterreich hat. Um beim Thema Nachhaltigkeit eine Vorreiterrolle einnehmen zu können, werden Arbeitsgruppen eingerichtet. Aus diesen Gesprächsrunden werden sich weitere Schritte und Maßnahmen zur Verringerung des CO₂-Fußabdrucks des ergeben.

Mit den Klimabeiträgen aus der nunmehrigen Richtlinie für klimafreundliches Reisen werden Projekte zur Verringerung des CO₂-Fußabdrucks finanziert. Über die Mittelverwendung wird jährlich Bericht erstattet.

Sollte ein gewichtiger Grund vorliegen, der eine Abweichung von den Regelungen dieser Richtlinie notwendig machen könnte (siehe z.B. die u.s. Erläuterungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie), handelt es sich gegebenenfalls um eine Einzelfallentscheidung. Der Grund ist der

Personalabteilung mitzuteilen, eine Entscheidung erfolgt durch die Vizerektorin für Personal nach Absprache mit dem Rektor.

§ 1 Anwendungsbereich und Adressatenkreis

Die Richtlinie findet für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Innsbruck (sowie auch für alle Drittmittelangestellte), die Dienstreisen oder Reisen im Zuge von Freistellungen unternehmen, Anwendung.

Exkursionen im Rahmen von Lehrveranstaltungen, die Reisen notwendig machen, sind vom Anwendungsbereich ausgenommen.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- Kann der Zweck der Reise durch andere Mittel, wie beispielsweise durch die Nutzung digitaler Medien, in gleicher Qualität erreicht werden, ist von dieser Dienstreise abzusehen.
- Soweit Reisen erforderlich sind, sollten diese so geplant werden, dass möglichst mehrere Zwecke zu einer Reise verbunden werden können. Längere Aufenthalte ermöglichen gegebenenfalls mehrere Termine wahrzunehmen und dadurch weitere Reisen zu vermeiden. Auch die Kombination von dienstlich erforderlichen Reisen mit Urlaubsaufenthalten ist möglich.

Die Beurteilung der Notwendigkeit und Unersetzbarkeit der Reise erfolgt durch den/die Mitarbeiter:in. Er/Sie entscheidet selbst ob eine Reise im Dienstweg beantragt werden soll.

§ 3 Nutzung von Flugverbindungen

Bei allen Flügen soll Bedacht darauf genommen werden unnötige Zwischenlandungen zu vermeiden.

- Eine mögliche Preisersparnis, die durch die Nutzung von Flugverbindungen gegeben sein kann, ist kein rechtfertigendes Kriterium für die Wahl dieses Reisemittels. Sollte in Einzelfällen durch die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln eine Übernachtung vor Ort erforderlich sein, so wird diese ermöglicht. Ebenso können beispielsweise Liegewagen-, Schlafwagen- oder Nachtzugangebote genutzt werden, welche häufig eine komfortable Alternative zu Flügen darstellen.
- Kurzstreckenflüge an Orte, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind, werden nicht unterstützt und Kosten für diese Flüge daher auch nicht refundiert. Hierunter fallen alle Inlandsflüge, alle Flüge in die Schweiz und Flüge mit den Zieldestinationen München, Frankfurt, Stuttgart, Straßburg, Venedig, Mailand, Turin und Genua. Bei erforderlichen Langstreckenflügen sind notwendige Zwischenlandungen an diesen Destinationen von der Regelung ausgenommen.

Für durchgeführte Flüge ist beginnend mit 01.10.2021 ein Klimabeitrag aus dem jeweiligen Reisebudget zu zahlen.

§ 4 Klimabeitrag

Dieser beträgt für Flüge ab dem 01.10.2021 bei erstmaliger Reise im Kalenderjahr 10% der Flugkosten, mindestens jedoch 50 Euro pro Flug (ein Hin- und Rückflug wird als ein Flug gesehen). Ab dem zweiten Flug im Kalenderjahr beträgt der Klimabeitrag 20% der Flugkosten, mindestens jedoch 50 Euro pro Flug (ein Hin- und Rückflug).

Für externe Gäste deren Reisekosten von der Universität Innsbruck übernommen werden beträgt der Klimabeitrag 10 %, mindestens jedoch 50 Euro pro Flug (Hin- und Rückflug).

§ 5 Die Nutzung von PKW ist nur gerechtfertigt, wenn einer der nachfolgenden Gründe gegeben ist

- Notwendigkeit des Transports schwerer oder sperriger Gegenstände
- Unerreichbarkeit des (Teil-) Reiseziels mit öffentlichen Verkehrsmitteln (wenn die Vorortanmietung eines PKWs nicht in Frage kommt)
- dienstliche oder private Notwendigkeit im Ausnahmefall
- signifikante Zeitersparnis bei Strecken unter 200 km. Als signifikant wird hier die Zeitersparnis angesehen, wenn die PKW-Fahrzeit insgesamt länger als 30 Minuten dauert & die Fahrzeit durch die PKW-Nutzung um zumindest die Hälfte reduziert wird. (Beispiele zur Veranschaulichung finden Sie nachfolgend.)

Soweit mehrere Mitarbeitende die gleiche Reise unternehmen, ist darauf zu achten, dass eine möglichst große Sitzplatznutzung bei PKW-Fahrten erfolgt.

Der Nachweis der Zeitersparnis ist mittels Fahrzeitvergleich mit Google Maps Routenplaner durch die Mitarbeitenden selbst zu erbringen. Ebenso sind die zu transportierenden Gegenstände sowie dienstlichen oder privaten Erfordernisse für die Nutzung des PKWs anzugeben.

§ 6 In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft, ausgenommen davon ist der Klimabeitrag für externe Gäste, dieser startet mit 1. Jänner 2022. Eine erste Pilotphase mit entsprechender Evaluation (und möglichen folgenden Anpassungen aufgrund von Erfahrungen und Rückmeldungen) endet am 31. Dezember 2021.

Beispiele zur Signifikanz von Zeitersparnis

(Es werden immer die kürzesten Fahrzeiten für die gleichen Ausgangs- und Zielorte angenommen.)

1. Autofahrt von Universität bis zu 20 Minuten: Es liegt keine relevante Zeitersparnis vor da die Fahrt insgesamt zu kurz ist um relevant zu sein und im Umfeld der Universitätsstandorte ein gutes öffentliches Verkehrsnetz besteht.
2. Busfahrt: 60 Minuten; Autofahrt: 40 Minuten: Es liegt keine relevante Zeitersparnis vor, da Fahrt mit dem Bus nicht zumindest doppelt so lange dauert;
3. Busfahrt: 90 Minuten; Autofahrt: 40 Minuten: Eine relevante Zeitersparnis ist gegeben, da Fahrt mit dem Bus mehr als doppelt so lange dauert.

Beispielhafte Überlegungen zu Vereinbarkeit von Beruf & Familie

- Alleinverantwortliche Betreuungspflichten von Kleinkindern durch den/die Reisende/n berechtigen zu PKW-Fahrten ohne signifikante Zeitersparnis und zu Flügen nach Frankfurt, Stuttgart, Straßburg, Venedig, Mailand, Turin und Genua. Inländische Flüge sind nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet sind Flüge nach München und Zieldestinationen in der Schweiz. Bei getätigten Flügen ist der Klimabeitrag jedenfalls zu entrichten.
- Alleinverantwortliche Pflegeverpflichtungen von Angehörigen für den/die Reisende/n berechtigen zu PKW-Fahrten ohne signifikante Zeitersparnis und zu Flügen nach Frankfurt, Stuttgart, Straßburg, Venedig, Mailand, Turin und Genua. Inländische Flüge sind nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet sind Flüge nach München und Zieldestinationen in der Schweiz. Bei getätigten Flügen ist der Klimabeitrag jedenfalls zu entrichten.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. i. R. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk